Werte weitergeben

Wandel gestalten

Informationen zum Thema
»Erbschaft und Vermächtnis«

NaturFreunde Deutschlands

Es lohnt sich!

Wir NaturFreunde verbinden soziale und ökologische Gerechtigkeit miteinander, das prägt unsere Geschichte. Solidarität für eine starke und soziale Gemeinschaft und Solidarität mit der ausgebeuteten Natur gehören zusammen. Im Naturfreundekanon von 1946 heißt es: Naturfreund sein heißt Mensch sein. Das zeichnet uns aus.

Heute leben wir erneut in Zeiten eines tiefen Umbruchs. Die Grenzen der Belastbarkeit unseres Planeten werden überschritten, die Spaltung zwischen Arm und Reich vertieft sich. Wir schauen nicht zu. Unsere Ziele sind Nachhaltigkeit, Gerechtigkeit und Demokratie – da können wir nirgends Abstriche machen. Wir setzen uns gleichermaßen für Natur und Mensch ein. Was viele Jahrzehnte eine Ausnahme war, gehört heute ins Zentrum. Damit geben wir der Zukunft eine Perspektive, die sie lebenswert macht. Wer bei den NaturFreunden ist oder sie unterstützt, der tut etwas für sich und für uns alle. Darauf sind wir stolz.

Es lohnt sich, bei uns mitzumachen oder uns zu unterstützen. Die NaturFreunde werden gebraucht. Wir sind eine Solidargemeinschaft, die versteht, zu helfen. Das gibt ein gutes Gefühl und macht uns stolz, NaturFreund*innen zu sein. Wir leben eine demokratische, tolerante und solidarische Grundhaltung vor. Hand in Hand gehen wir in die Natur und betreiben sanften Natursport. Hand in Hand stehen wir für Frieden und Abrüstung ein. Hand in Hand streiten wir gegen Diskriminierungen und Anfeindungen.

Diese Broschüre gibt einige Hinweise für Wege, die der eine oder die andere vielleicht mit uns gehen kann, damit unsere gemeinsamen Ideen erhalten bleiben und wir sie weiter vorleben können.

Mit den NaturFreunden in eine gute Zukunft.

Vielen Dank, Michael Müller

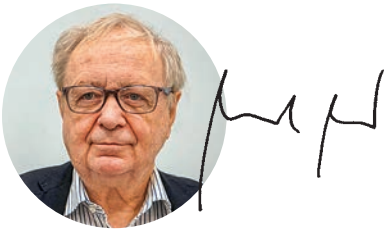

*»Die Naturfreundejugend hat meine Jugend stark geprägt. Auf unseren Zeltlagern habe ich für's Leben gelernt, unsere Städtereisen haben meine Weltsicht geprägt und ich habe Freund*innen gefunden, mit denen ich noch heute gern auf diese Zeit zurückblicke. Es ist mir wichtig, dass auch nachfolgende Generationen diese Erfahrungen bei der Naturfreundejugend machen können.«*

Janina, Naturfreundejugend Bayern

Wozu ein Testament?

»Ein Testament? Das ist nichts für mich«, *»Ich habe nichts zu vererben«*, *»Ich bin noch zu jung dafür«* oder *»Das wird sich schon von alleine klären«*. Es gibt zahlreiche Gründe, sich nicht mit dem eigenen Testament auseinanderzusetzen. Vielen ist der Gedanke an das Thema zu unbehaglich oder der eigene Nutzen zu unbestimmt. Dabei bietet eine Beschäftigung mit dem eigenen Letzten Willen bereits zu Lebzeiten viele Vorteile. Und: Es ist leichter als gedacht!

Eine Entscheidung für die Zukunft – Vorteile für das Jetzt

Selbstbestimmt zu leben ist für viele die Vorstellung eines erfüllten und freien Lebens. Ein Testament ermöglicht dir, auch über den Tod hinaus frei zu bestimmen. Du kannst entscheiden, in wessen Händen und unter welchen Umständen welcher Teil aus deinem Nachlass landen und was damit geschehen soll. Denn letztlich besitzt jeder Mensch etwas, das es ihm wert ist, darüber zu bestimmen, wenn er nicht mehr da ist.

Viele Menschen fühlen sich wohler, wenn sie ihr Erbe festgelegt haben, weil sie damit eine wichtige Frage in ihrem Leben geklärt haben: »Was bleibt von mir, wenn ich gehe?«. Es gibt ein Gefühl von Sicherheit, den Verbleib des Eigentums nach dem Tode bestimmt zu haben, auch ohne großes Vermögen. Wer sich Gedanken über das Verteilen seines Nachlasses macht, kann auch Menschen bedenken, die nicht in der gesetzlichen Erbreihenfolge vorkommen, sich aber sehr freuen würden – sei es über das hübsche Teeservice oder die reich verzierte Holztruhe.

Gleichzeitig macht man es nicht nur sich selbst, sondern auch den eigenen Angehörigen leichter, indem man Regelungen trifft, die spätere Auseinandersetzungen und Ärger vermeiden. Denn Erbstreitigkeiten haben schon manche Beziehung in Familien ruiniert und Freundschaften zerbrochen. Umso dankbarer ist die Situation, wenn alles geregelt ist.

Auch über das Leben hinaus etwas bewegen

Häufig haben Vererbende das Bedürfnis, mit ihrem Letzten Willen die Zukunft ein Stück weit mitzugestalten und der Nachwelt etwas von sich zu hinterlassen. Sie möchten ihre Ideale und Werte weiter unterstützt wissen und sicher sein, dass Projekte und Aktivitäten, die ihnen am Herzen liegen, auch später noch gefördert werden. Andere haben den Wunsch etwas zurückzugeben, weil es ihnen gut gegangen ist beziehungsweise sie Gutes erlebt haben.

Diese Menschen haben die Möglichkeit, einen Teil ihres Nachlasses einem guten Zweck zu widmen, indem sie beispielsweise gemeinnützige Organisationen in ihrem Testament bedenken. Menschen ohne Angehörige können so zudem verhindern, dass ihr Erbe an den Staat fällt.

*»Unser Naturfreundehaus wurde 1925 durch Ortsgruppenmitglieder in unzähligen Einsatzstunden errichtet. Noch heute bewirtschaften wir NaturFreund*innen mit viel Freude das Haus selbst. Ich hoffe, dass dieser besondere Ort der Gemeinschaft noch lange für die Allgemeinheit erhalten bleibt.«*

Hans, NaturFreunde Rheinland-Pfalz

Einen bleibenden Beitrag für die NaturFreunde leisten

Auch die NaturFreunde als gemeinnützige Organisation, ebenso wie die Naturfreundejugend können in einem Testament bedacht werden. Die Einsatzbereiche einer Erbschaft sind dabei so vielfältig wie unser Verband selbst. Mit ihnen verbinden die meisten von uns schöne Erinnerungen: Seien es unvergessliche Natursporterlebnisse, gesellige Stunden in den Naturfreundehäusern, das gemeinsame Engagement für eine offene Gesellschaft, internationale Solidarität und Frieden, der Einsatz für den Natur- und Umweltschutz oder die Teilnahme an Aktivitäten der Naturfreundejugend in jungen Jahren. Wer sich wünscht, dass diese besonderen Erfahrungen auch nachfolgenden NaturFreunde-Generationen ermöglicht werden, kann dies bereits zu Lebzeiten mit einem Testament festlegen und macht damit die NaturFreunde gewissermaßen zum persönlichen Vermächtnis.

Welche Schritte zu beachten sind, um rechtssicher über das eigene Eigentum zu verfügen und welche Vorzüge ein selbstbestimmtes Vermächtnis mit sich bringt, zeigt diese Broschüre der NaturFreunde Deutschlands. Sie liefert hilfreiche Informationen zum Thema »Vererben in Deutschland« und bietet wertvolle Tipps rund um das eigene Testament und Vermächtnis.

Erben in Deutschland »Wer erbt, wenn es kein Testament gibt?«

Wer in Deutschland kein Testament verfasst oder keinen Erbvertrag abgeschlossen hat, hat dennoch seinen »Letzten Willen« ausgedrückt. Denn ohne entsprechende, selbst formulierte Verfügung gilt die gesetzliche Erbfolge. Sie bestimmt, wer welchen Anteil des Nachlasses erhält und gilt auch immer dann, wenn ein Testament lücken- oder fehlerhaft ist. Daher ist es so wichtig, sich Gedanken zu machen, auf wen welcher Anteil übergehen soll und sich damit zu beschäftigen, wie der eigene Letzte Wille für die Nachwelt unmissverständlich und rechtlich wirksam festgehalten werden kann. Dafür ist es im Grunde nie zu früh.

Die gesetzliche Erbfolge

Das Gesetz geht davon aus, dass dein Erbe an diejenigen gehen soll, die dir nahestehen. Wer erbt und wieviel jemand bekommt, hängt vom Verwandtschaftsverhältnis ab. Die gesetzliche Erbfolge gibt vor, welche Verwandten erbberechtigt sind und wer in welcher Reihenfolge erbt. Nähere Verwandte schließen prinzipiell die entfernteren Verwandten von der Erbfolge aus. Wenn es zum Zeitpunkt des Erbfalls keine Angehörigen gibt, fällt das Erbe an den Staat.

»Mit unseren internationalen Projekten und Jugendbegegnungen hinterfragen wir Vorurteile und treten in einen Austausch auf Augenhöhe über Themen wie Nachhaltigkeit, Rassismus und Sexismus. Es ist wichtig, dass diese auch zukünftig zuverlässig stattfinden können, damit wir Grenzen überwinden können und kein Mensch aufgrund seiner sozialen Herkunft ausgeschlossen wird.«

Lisa, Naturfreundejugend Teutoburger Wald

Die gesetzliche Erbfolge

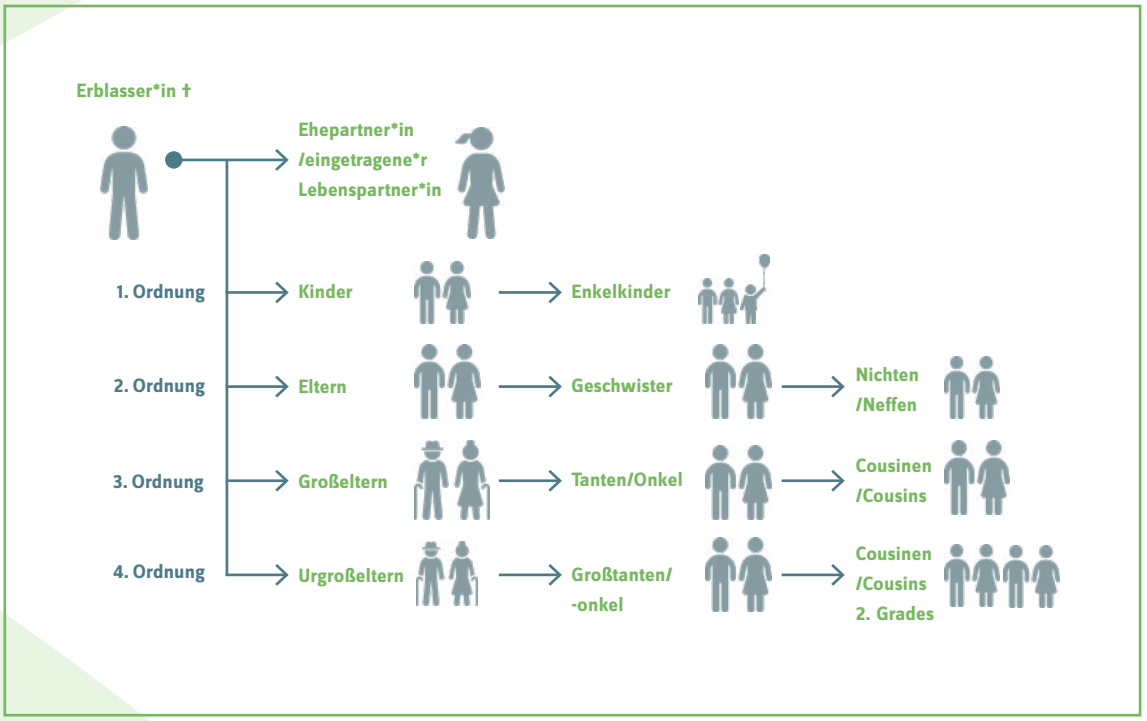

Das sogenannte Ordnungssystem des gesetzlichen Erbrechts, teilt die Verwandten in Ordnungen auf. Diese Ordnungen legen fest, in welcher Reihenfolge sie erben. Ganz vorne stehen die Erb*innen erster Ordnung. Wenn es keine Erb*innen erster Ordnung gibt, haben die Erb*innen zweiter Ordnung einen Erbanspruch und so weiter. Die verstorbene Person, deren Nachlass vererbt wird, nennt man Erblasser*in.

1. Ordnung

Gesetzliche Erb*innen erster Ordnung sind die Kinder und Enkelkinder, also alle, die von der vererbenden Person abstammen. Innerhalb der ersten Ordnung wird nach Stämmen vererbt; es gilt das sogenannte Stammesprinzip. Ein neuer Stamm wird von jedem Kind des*r Erblasser*in eröffnet, das gegebenfalls selbst Kinder und Enkel hat. Jeder Stamm erbt zu gleichen Teilen.

2. Ordnung

Gesetzliche Erb*innen zweiter Ordnung sind die Eltern der vererbenden Person und alle, die von den Eltern abstammen. Dazu gehören die Geschwister sowie Nichten und Neffen. Leben beide Eltern der vererbenden Person noch, fällt das Erbe nur an sie und zwar zu gleichen Teilen.

3. Ordnung

Gesetzliche Erb*innen dritter Ordnung sind die Großeltern der vererbenden Person und alle, die von den Großeltern abstammen. Dazu gehören Onkel und Tanten, Cousinen und Cousins.

4. Ordnung

Gesetzliche Erb*innen vierter Ordnung sind die Urgroßeltern der vererbenden Person und alle, die von den Urgroßeltern abstammen. Also Großtanten und -onkel, Cousinen und Cousins zweiten Grades. Ab der vierten Ordnung erhalten nur noch diejenigen das Erbe, die mit dem*r Erblasser*in den nächsten Verwandtschaftsgrad haben. Sind zwei oder mehr Familienmitglieder gleich nah verwandt, erben sie zu gleichen Teilen.

Besonderheit: Partnerschaft

Neben den oben genannten Angehörigen zählen auch Ehegatt*innen oder Partner*innen einer eingetragenen Lebensgemeinschaft zu den gesetzlichen Erb*innen. Für sie gilt ein eigenes Erbrecht, da sie mit der vererbenden Person nicht blutsverwandt sind. Nur selten erben sie nach gesetzlicher Reihenfolge als alleinige*r Erb*in, eher teilen sie sich das Erbe mit den Verwandten der*s verstorbenen Partner*in. Dabei hängt die Erbquote vom Güterstand und der Anzahl der (gemeinsamen) Kinder ab. Der Güterstand regelt die Nutzung und Verteilung des eigenen und des partnerschaftlichen Vermögens. Partner*innen, die vermeiden möchten, dass der*die längstlebende Partner*in den Nachlass mit anderen Erb*innen teilen muss, sollten ein Testament aufsetzen. Das sogenannte Ehegattentestament, auch gemeinschaftliches Testament genannt (siehe »Das gemeinschaftliche Testament«, Seite 18) setzt beispielsweise die längstlebenden Partner*innen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft als alleinige Erb*innen ein.
Der Anspruch auf das Erbe des*r Partner*in erlischt mit der Scheidung. Dies trifft auch zu, wenn ein Scheidungsantrag gestellt wurde und die Scheidungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Wenn du dein Vermögen anders aufteilen möchtest, als es die beschriebene gesetzliche Erbfolge mit dem Ordnungssystem vorsieht, musst du dies in einem Testament regeln. Denn eine wirksame Verfügung von Todes wegen setzt die gesetzliche Erbfolge außer Kraft. Die sogenannte »gewillkürte Erbfolge« hat Vorrang. Nur mit einem Letzten Willen kannst du auch nahestehende Personen, mit denen du nicht verwandt bist, zum Beispiel deine*n Partner*in, gute Freund*innen oder auch gemeinnützige Organisationen, bedenken.

Pflichtteil

Unabhängig vom Inhalt des Testaments besteht der gesetzliche Anspruch auf den Pflichtteil eines Nachlasses. Damit wird all deinen Nachkommen sowie deiner*m Ehepartner*in beziehungsweise

deiner*m eingetragenen Lebenspartner*in ein Anspruch garantiert. Falls du keine Kinder hast, gilt dieser Anspruch auch für deine Eltern. Geschwister haben in Deutschland keinen Anspruch auf einen Pflichtteil.

Der Pflichtteil steht diesen oben genannten Personen zu, sogar wenn du sie in deinem Testament von deinem Erbe ausschließt. Aus diesem Grund nennt man ihn auch Pflichtteil, weil sich diese Pflicht nicht umgehen lässt. Das heißt, die Pflichtteilsberechtigten können nicht übergangen werden, selbst wenn der*die Erblasser*in dies wünscht und in seinem*ihrem Testament so formuliert hat.

Diese Regelung gilt nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen nicht, wenn es beispielsweise ein schwerwiegendes Verbrechen des*der Pflichtteilsberechtigten gegen den*die Erblasser*in gab oder gibt. Dies sind jedoch sehr seltene Fälle. Wer prüfen lassen möchte, ob er*sie eine pflichtteilsberechtigte Person »enterben« kann, lässt sich am besten von einem*r Anwält*in oder einem*r Notar*in beraten.

Der Pflichtteil ist in Geld auszuzahlen. Er beträgt die Hälfte des jeweiligen gesetzlichen Erbteils.

Beispiel

Igor Wiese hat seine Ehefrau, Erika Wiese, geborene Hübner, zu 7/8 und seine Tochter Judith zu 1/8 als Erbinnen eingesetzt. Der Nachlasswert beträgt 80.000 Euro.

Die Pflichtteilsquote von Judith Wiese als Tochter und damit Erbin 1. Ordnung (nämlich Kinder und Enkelkinder, siehe oben) beträgt 1/4, also 20.000 Euro. Durch das Testament ist Judith Wiese bereits mit 10.000 Euro (also 1/8 von 80.000 Euro) bedacht. Daher hat sie Anspruch auf einen zusätzlichen Pflichtteil von 10.000 Euro (dem fehlenden Wert bis zu 20.000 Euro).

Wie verfasse ich ein Testament?

Jeder geschäftsfähige Mensch kann frei entscheiden, ob er ein Testament verfassen möchte oder nicht. Voll geschäftsfähig sind alle, die mindestens 18 Jahre alt sind und die Fähigkeit besitzen, Rechtsgeschäfte abzuschließen. Testamente verfassen können laut Gesetz bereits Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie gelten als testierfähig, jedoch mit der Einschränkung, dass sie bis zur Volljährigkeit die Verfügung von Todes wegen ausschließlich bei einem*r Notar*in errichten dürfen.
Es steht jedem Menschen auch frei, ob er ein handschriftliches oder notarielles Testament verfassen möchte (siehe »Das handschriftliche Testament«, Seite 15 und »Das notarielle Testament«, Seite 17).
Ein Testament sorgt für Klarheit in Bezug auf den Letzten Willen. So kann deinem Wunsch, wie dein Nachlass aufgeteilt werden soll, entsprochen werden. Dies macht auch Sinn, wenn dein zu verteilendes Vermögen nicht so groß ist.

In einem Testament kannst du verschiedene Inhalte bestimmen. Du kannst eine*n oder mehrere Erb*innen benennen, die von der gesetzlichen Erbfolge abweichen. Dazu zählen auch karitative Wohlfahrtseinrichtungen, Vereine oder gemeinnützige Organisationen. Du hast aber auch die Möglichkeit, jemanden zu enterben, ob vollständig oder teilweise (siehe »Pflichtteil«, Seite 13). Ebenso kannst du in deinem Testament Ersatzerb*innen festlegen, um für den Fall vorbereitet zu sein, dass dein*e Erb*in vor dir verstirbt. Wenn du Personen benennen möchtest, die nacheinander deinen Nachlass als Erbe erhalten sollen, kannst du Nach- oder auch Schlusserb*innen festlegen. Zudem ermöglicht dir ein Testament bei mehreren Erb*innen zu bestimmen, wie dein Nachlass aufgeteilt werden soll.

Das handschriftliche Testament

Für ein handschriftliches oder auch eigenhändig genanntes Testament gibt es feste gesetzliche Form- und Inhaltsregeln, damit die Willenserklärung gültig und wirksam wird.
Es muss von Anfang bis Ende von Hand geschrieben, also handschriftlich auf einem Blatt Papier verfasst sein. Das heißt, du darfst dafür weder eine Schreibmaschine noch einen Computer verwenden. Dies macht es zugleich zur einfachsten Art, eine letztwillige Verfügung zu treffen. Ratsam ist, dafür einen Kugelschreiber oder wasserunlösliche Tinte zu gebrauchen. So kannst du sichergehen, dass deine Eintragungen nicht durch Löschen oder Radieren verändert werden können.

Damit dein handschriftliches Testament auch gültig ist, musst du weitere Vorgaben beachten: Das Testament muss deinen Vor- und Zunamen, den Ort und das Datum und deine Unterschrift mit vollständigem Namen enthalten. Die Unterschrift muss unter allen anderen Angaben stehen und das Schriftstück abschließen. Außerdem sollte ganz oben die Überschrift »Mein Testament« oder »Mein letzter Wille« stehen. Wichtig ist auch, deine Erb*innen und die ihnen jeweils zugedachten Vermächtnisse unmissverständlich zu benennen. Gib dazu stets die vollen Namen deiner Erb*innen sowie ihre Geburtsdaten an. Sollte dein Testament mehrere Seiten umfassen, nummeriere die Seiten fortlaufend und unter Angabe der Gesamtseitenzahl, also »1 von 6«, »2 von 6« usw. Es reicht dann aus, wenn du auf der letzten Seite unterschreibst.

Der Gesetzgeber schützt dich mit diesen Formvorgaben davor, dass dein Testament gefälscht wird.

*»Ob junge Erwachsene, Familien, Arbeiter*innen oder Senior*innen – bei den NaturFreunden können Menschen eigene Ideen entwickeln und umsetzen, um die Welt sozialer, nachhaltiger, demokratischer und natursportlicher zu machen. Als langjähriges Mitglied habe ich dieses Miteinander-Lernen und die aktive Freizeitgestaltung selbst erlebt und wünsche mir, dass es dies auch in Zukunft geben wird.«*

René, NaturFreunde Thüringen

Wenn du mehrere Testamente anfertigst, ist das zuletzt verfasste gültig. Um den Letzten Willen eindeutig festzuhalten, sollte man ein altes Testament vernichten und in einem völlig neuen Testament Änderungen festhalten. Oder du schreibst zu Beginn deines neuen Testaments die Formulierung: »Alle meine bisherigen letztwilligen Verfügungen hebe ich hiermit vollständig auf.« So kann etwaigen Streitigkeiten und Abwicklungsschwierigkeiten vorgebeugt werden.

Das notarielle Testament

Es kommt immer wieder vor, dass ein Letzter Wille angefochten wird, Formulierungen falsch verstanden werden können oder die Testierfähigkeit des*der Verfasser*in infrage gestellt wird. (Unter Testierfähigkeit versteht man die Fähigkeit einer Person, ein Testament zu errichten, abzuändern oder zu widerrufen.) Um dies zu vermeiden, empfiehlt es sich, das eigene Testament von einem*r Notar*in oder Fachanwält*in für Erbrecht aufsetzen zu lassen. Bei einem notariellen oder anwaltlich betreuten Testament hält ein*e Notar*in oder Fachanwält*in deinen Letzten Willen schriftlich fest. Er*Sie ist verpflichtet, dich bei der Abfassung (rechtlich) zu beraten. Außerdem muss er*sie dein Testament anschließend beim zuständigen Amtsgericht in Verwahrung geben (siehe »Aufbewahrung des Testaments«, Seite 22).

Ein notarielles Testament ist gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach der Höhe deines Nachlassvermögens. Notargebühren sind im Gerichtskosten- und Notargesetz (GNotKG) festgelegt und im gesamten Bundesgebiet gleich.

Das gemeinschaftliche Testament

Gemeinschaftliches Testament, Berliner Testament oder auch Ehegattentestament wird ein Testament genannt, bei dem sich Ehegatt*innen oder Menschen in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft absichern, indem sie sich gegenseitig als Alleinerb*innen einsetzen.

Diese Art des Testaments kann auch eine*n eingetragene*n Dritte*n als Schlusserb*in beinhalten.

Der*die länger Lebende erhält zunächst das gesamte Erbe. Ein*e Dritte*r erhält das Erbe erst nach Lebensende beider. Meist handelt es sich bei diesen sogenannten Schlusserb*innen um die Kinder.

Beispiel für ein gemeinschaftliches Testament:

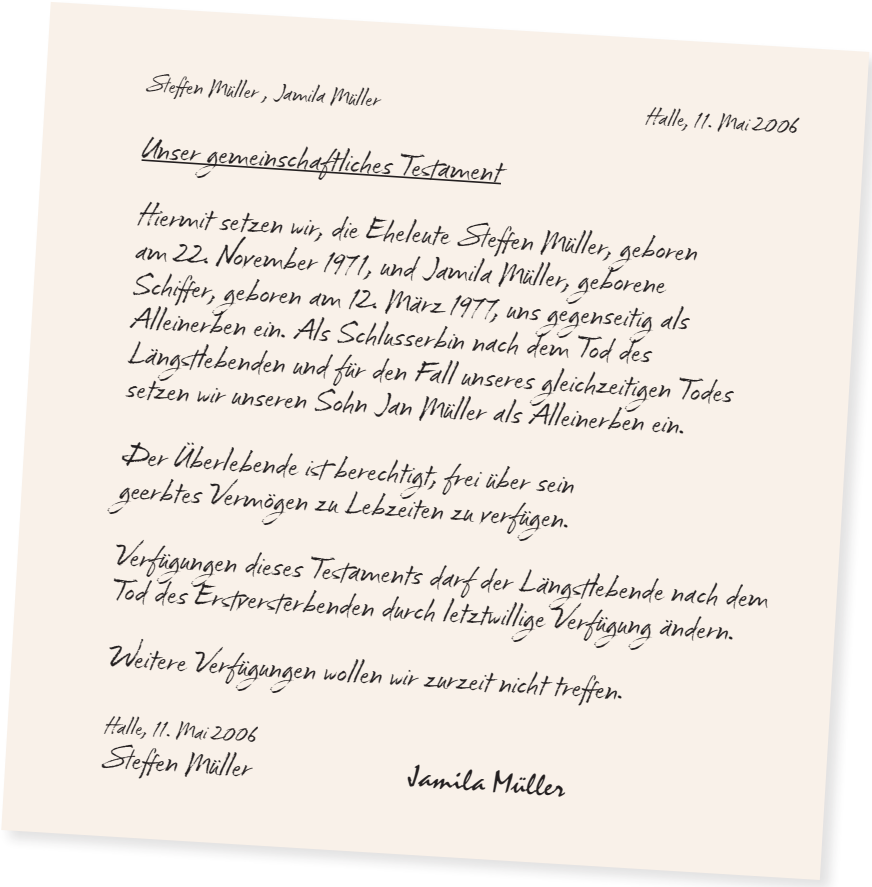

Steffen Müller, Jamila Müller

Halle, 11. Mai 2006

Unser gemeinschaftliches Testament

Hiermit setzen wir, die Eheleute Steffen Müller, geboren am 22. November 1971, und Jamila Müller, geborene Schiffer, geboren am 12. März 1977, uns gegenseitig als Alleinerben ein. Als Schlusserbin nach dem Tod des Längstlebenden und für den Fall unseres gleichzeitigen Todes setzen wir unseren Sohn Jan Müller als Alleinerben ein.

Der Überlebende ist berechtigt, frei über sein geerbtes Vermögen zu Lebzeiten zu verfügen.

Verfügungen dieses Testaments darf der Längstlebende nach dem Tod des Erstversterbenden durch letztwillige Verfügung ändern.

Weitere Verfügungen wollen wir zurzeit nicht treffen.

Halle, 11. Mai 2006

Steffen Müller

Jamila Müller

Beispiel für ein gemeinschaftliches Testament:

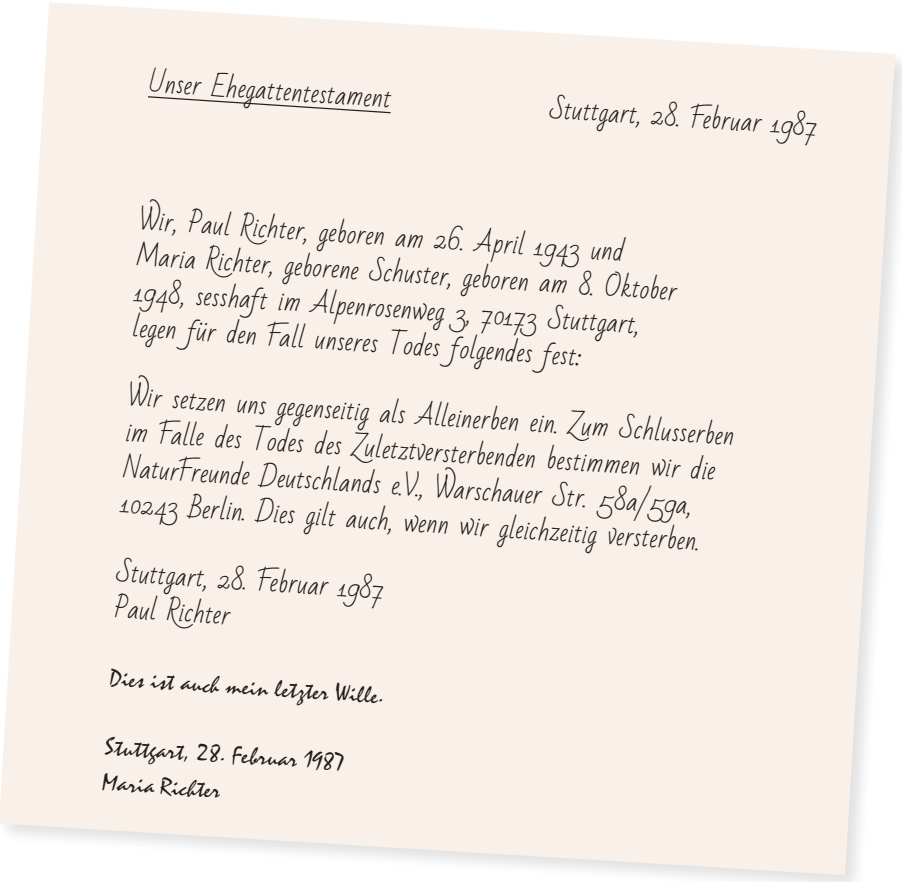

Unser Ehegattentestament

Stuttgart, 28. Februar 1987

Wir, Paul Richter, geboren am 26. April 1943 und Maria Richter, geborene Schuster, geboren am 8. Oktober 1948, sesshaft im Alpenrosenweg 3, 70173 Stuttgart, legen für den Fall unseres Todes folgendes fest:

Wir setzen uns gegenseitig als Alleinerben ein. Zum Schlusserben im Falle des Todes des Zuletztversterbenden bestimmen wir die NaturFreunde Deutschlands e.V., Warschauer Str. 58a/59a, 10243 Berlin. Dies gilt auch, wenn wir gleichzeitig versterben.

Stuttgart, 28. Februar 1987
Paul Richter

Dies ist auch mein letzter Wille.

Stuttgart, 28. Februar 1987
Maria Richter

Beim gemeinschaftlichen Testament wird im Falle eines*r benannten Schlusserb*in das Vermögen zweimal vererbt; das heißt aber auch, dass zweimal Erbschaftssteuern anfallen können. Anders sieht es aus, wenn eine gemeinnützige Organisation die begünstigte Dritte ist. Denn gemeinnützige Organisationen sind erbschaftssteuerbefreit.

Ehepartner*innen ohne Kinder und weitere Verwandte können sich durch ein gemeinschaftliches Testament nicht nur gegenseitig absichern. Sie können damit auch verhindern, dass ihr Erbe nach Versterben des*der Längstlebenden an den Staat fällt, indem sie beispielsweise eine gemeinnützige Organisation als Schlusserbin benennen.

Sofern keine anderweitige Regelung im Testament getroffen wurde, ist der*die Längstlebende an das gemeinsame Testament gebunden. Das heißt, der*die Überlebende kann das Testament grundsätzlich nicht mehr ändern.
Partner*innen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft müssen jeweils einzeln ihr Testament errichten, wenn sie sich gegenseitig testamentarisch bedenken wollen.

Der Erbvertrag

Ein Erbvertrag muss zwischen mindestens zwei Personen vor einem*r Notar*in geschlossen werden, da es sich hier um einen Vertrag handelt. Dies ist anders als beim Testament, wo es nur eine Person braucht, die ihren Letzten Willen erklärt. Beim Erbvertrag sind beide Vertragspartner*innen an den Vertrag gebunden, das bedeutet, er kann im Regelfall nicht einseitig verändert oder widerrufen werden. Damit kann der Erbvertrag auch nicht zugunsten des*r längstlebenden Vertragspartner*in abgeändert werden. Grundsätzlich hat ein Erbvertrag aber dieselbe Funktion wie ein Testament. Du sorgst damit für die Zukunft und kannst auch eine gemeinnützige Organisation wie die NaturFreunde unterstützen.

Aufbewahrung des Testaments

Für seine Gültigkeit macht es keinen Unterschied, ob du ein eigenhändiges, handschriftlich verfasstes Testament oder ein notarielles Testament errichtest. Beide Formen sind gleichwertig wirksam. Das eigenhändige Testament kannst du aufbewahren, wo du willst, zum Beispiel zu Hause oder bei einer Vertrauensperson. Dann kann es jedoch sein, dass das Testament nach dem eigenen Tode verloren, vergessen oder gar verschwinden gelassen wird. Daher empfiehlt es sich, dieses wichtige Dokument bei dem für dich zuständigen Amtsgericht persönlich hinterlegen zu lassen. Dies geschieht automatisch, wenn du dein Testament notariell errichtest.

Das Testament wird dann bei dem von der Bundesnotarkammer geführten Zentralen Testamentsregister für Deutschland eingetragen. Dieses gibt es seit 1. Januar 2012. Dort sind die Verwahrangaben zu sämtlichen erbfolgerelevanten Urkunden (Testament, Erbvertrag etc.) erfasst, die von einem*r Notar*in errichtet oder in gerichtliche Verwahrung gegeben werden. Im Zentralen Testamentsregister wird also erfasst, wer wann wo eine erbfolgerelevante Urkunde in Verwahrung gegeben hat. Das Register wird bei jedem Sterbefall auf vorhandene erbfolgerelevante Urkunden überprüft und die Bundesnotarkammer informiert das zuständige Nachlassgericht.

Durch die Verwahrung und Registrierung ist sichergestellt, dass dein Wille auch umgesetzt wird und dies zügig und effizient geschieht. Deine Erb*innen werden dadurch schneller informiert und benötigen meist keinen Erbschein. Die Urkunde selbst verbleibt also beim Amtsgericht. Für diesen Dienst fallen bei den zuständigen Stellen Gebühren an. Solltest du dein Testament nicht beim Amtsgericht in Verwahrung geben, teile den Erb*innen oder einer Person deines Vertrauens mit, wo du dein Testament aufbewahrst.

*Trage stets eine Notiz bei dir mit dem Namen und den Kontaktdaten der Person*en und Organisation*en, die im Falle deines Todes sofort benachrichtigt werden soll*en.*

»In der internationalen NaturFreunde-Arbeit habe ich gelernt wie wichtig Klimagerechtigkeit für die ganze Welt ist. Eine gerechtere Welt im Globalen Norden wie im Globalen Süden ist möglich. Dafür setze ich mich ein und darum müssen die von uns im Netzwerk Global begonnen Projekte gemeinsam über Generationen weitergeführt werden.«

Ursel, NaturFreunde Baden (rechts im Bild)

Die Schenkung

Schenkung zu Lebzeiten

Wenn du jemandem bereits zu deinen Lebzeiten einen Gegenstand, einen Geldwert, eine Immobilie oder ein Grundstück zukommen lassen möchtest, kannst du dies natürlich auch machen, indem du eine sogenannte Schenkung vornimmst. Du solltest jedoch bedenken, dass auch Schenkungen der Steuerpflicht unterliegen. Die Steuerklassen und Freibeträge für eine Schenkung sind im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz geregelt. Anders ist es bei der Schenkung zu Lebzeiten an eine gemeinnützige Organisation. Sie entspricht formal einer Spende und ist daher auch steuerlich absetzbar.

Die »Schenkung von Todes wegen«

Wenn eine Schenkung erst mit deinem Tod wirksam werden soll, spricht man von einem sogenannten Schenkungsversprechen. Darin können auch Gegenleistungen definiert werden, die erfüllt werden müssen, um die Schenkung zu erhalten. Für das Schenkungsversprechen, beziehungsweise den damit verbundenen Schenkungsvertrag, braucht es eine notarielle Beurkundung. Dafür muss der Vertrag bei gleichzeitiger Anwesenheit des*r Schenkenden und des*r Beschenkten bei einem*r Notar*in niedergeschrieben werden. Muster für einen solchen Vertrag erhältst du bei einem*r Notar*in. Wenn diese offizielle Form nicht beachtet ist, kann ein schriftliches Schenkungsversprechen in ein eigenhändiges, also ein handschriftliches Testament umgedeutet werden.

Der Schenkungsvertrag wird nur dann wirksam, wenn der*die Beschenkte den*die Verstorbene*n überlebt. Anders als bei einer »regulären« Schenkung wird der Gegenstand also erst nach dem Tod des*der Schenkenden übertragen.

Dieser Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall kann durch den*die Schlusserb*in widerrufen werden, bevor der*die Begünstigte das Angebot angenommen hat (sogenannter Wettlauf zwischen Erb*innen und Begünstigten).

Für Wertgüter wie ein Konto, ein Sparbuch, eine Lebensversicherung oder ähnliches ist es der leichteste Weg, diese durch eine »Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall« auf eine Person oder Organisation wie die NaturFreunde übergehen zu lassen. Hinter dem komplizierten Namen verbirgt sich ein einfacher Vorgang: Am Tag deines Todes werden oben genannte Wertgüter auf eine Person oder Organisation übertragen. Ein notarieller Vertrag wird hierfür nicht benötigt. Stattdessen können dir deine Bank oder deine Versicherung entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellen.

Alles, was du verschenkst, unterliegt der Schenkungssteuer. Dies gilt für eine Schenkung zu Lebzeiten ebenso wie für eine Schenkung von Todes wegen. Zu ihrer Zahlung ist die beschenkte Person verpflichtet. Ihre Höhe bemisst sich nach einer zugeordneten Steuerklasse (die abhängig ist vom Verwandtschaftsgrad zwischen Schenkendem und Beschenktem) sowie nach dem Freibetrag. Eine solche Steuer entfällt bei Schenkungen an gemeinnützige Organisationen. Ebenso wie bei Erbschaften an gemeinnützige Organisationen erhebt der Staat hier keine Steuern.

Das Vermächtnis

Wenn du eine bestimmte Person oder gemeinnützige Organisation nicht als Erb*in einsetzt, aber dennoch bedenken möchtest, kannst du dein Testament um ein Vermächtnis ergänzen. Damit wird eine ganz konkrete Sache aus deinem Nachlassbestand weitergegeben, beispielsweise ein (anteiliger) Geldbetrag, ein (emotional) wertvoller Gegenstand wie Schmuck, Mobiliar, persönlicher Besitz wie Fotoalben oder auch eine Immobilie. Die empfangsberechtigte Person und der Gegenstand beziehungsweise die Geldsumme sollten ausdrücklich und so ausführlich wie möglich im Testament benannt werden. Du kannst mit einem Vermächtnis auch verfügen, dass die NaturFreunde einen bestimmten Geldbetrag erhalten. Die gemeinnützige Organisation gehört dann als Vermächtnisnehmerin nicht zur Erbengemeinschaft. So kannst du deinen Nachlass an die dir wichtigsten Menschen vererben und zusätzlich deinen Einsatz für eine gute Sache fortsetzen.

Obwohl Vermächtnisnehmer*innen im Testament vorkommen, sind sie jedoch keine Erb*innen. Pflichten wie beispielsweise Verträge (Mietvertrag, Zeitschriftabonnement etc.) und weitere Rechte ergeben sich nicht. Vermächtnisnehmer*innen haben lediglich den Anspruch darauf, genau das zu erhalten, was laut Testament als Vermächtnis festgelegt war.
Mit einem Vermächtnis kannst du auch Wünsche und Leistungen festlegen, die nach deinem Tode erfüllt werden sollen, sogenannte Auflagen. So kannst du beispielsweise als Letzten Willen formulieren, dass du statt Blumen, Grabgestecken oder Kränzen zur Beerdigung eine Spende, eine sogenannte Gedenkspende an eine wohltätige Organisation wünschst.

Für eine gemeinnützige Organisation gestaltet sich ein Vermächtnis häufig als günstigere Vorgehensweise, weil auf diesem Weg die Organisation nicht mit einer unter Umständen langwierigen Erbauseinandersetzung beschäftigt wird.

Beispiel für ein Vermächtnis:

Köln, 2. Februar 1989

Mein Letzter Wille

Ich, Gerd Schmidt, geboren am 18. August 1957, wohnhaft in der Sonnenstraße 173 in 50825 Köln, treffe für den Fall meines Todes folgende Regelung:

Alle meine bisherigen letztwilligen Testamente hebe ich hiermit vollständig auf.

Als Erbe bestimme ich meine Cousine Elfriede Großheimer, geboren am 4. Juli 1959, wohnhaft in der Bahnhofstraße 93 in 68161 Mannheim.

Die NaturFreunde Deutschlands e.V., Warschauer Str. 58a/59a, 10243 Berlin, sollen aus meinem Erbe ein Vermächtnis in Höhe von 2.000 Euro erhalten.

Köln, 2. Februar 1989
Gerd Schmidt

Was bewirkt ein Vermächtnis zugunsten der NaturFreunde?

Wer sich für ein Erbe oder Vermächtnis zugunsten der NaturFreunde entscheidet, kann die NaturFreunde Deutschlands oder auch die Naturfreundejugend Deutschlands (die Bundesverbände oder wahlweise eine ihrer Gliederungen wie Landesverbände oder Ortsgruppen) uneingeschränkt bedenken. Anschriften der Landesverbände findest du unter
www.naturfreunde.de/landesverbaende.

Alternativ kann der Nachlassanteil einem bestimmten Zweck zugeordnet und dabei aus den vielfältigen (gesellschaftspolitischen) Bereichen gewählt werden, in denen sich die NaturFreunde engagieren.

Projekte und Anliegen der NaturFreunde Deutschlands und der Naturfreundejugend Deutschlands

Sozial-ökologische Transformation

Wir NaturFreunde fordern die sozial-ökologische Transformation der Gesellschaft und engagieren uns für die gerechte Gestaltung der Globalisierung. Wir treten gemeinsam ein für eine nachhaltige Entwicklung.
www.naturfreunde.de/manifest-transformation

Naturfreundehäuser

In Eigenleistung und genossenschaftlicher Selbsthilfe haben wir NaturFreunde Bildungs-, Freizeit- und Erholungshäuser gebaut. Diese fast 400 Naturfreundehäuser in Deutschland sind gute Beispiele für gelebten sanften Tourismus.
www.naturfreunde.de/naturfreundehaeuser

Naturschutz

Als eine vom Umweltbundesamt anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung engagieren wir uns für Umwelt- und Naturschutz. Bei unseren Verbandsaktivitäten steht die Vereinbarkeit mit dem Umwelt- und Naturschutz ganz oben.
www.naturfreunde.de/naturschutz

Nachhaltiges Reisen

Sanfter Tourismus mit den NaturFreunden bedeutet, jede Freizeitaktivität möglichst umweltbewusst und sozialverträglich zu gestalten – ob Wander- und Radtouren, Camps und internationale Begegnungen, Skifreizeiten oder Kulturreisen.
www.naturfreunde.de/sanfter-tourismus

Klimaschutz

Wir NaturFreunde sind aktiv für den Klimaschutz und setzen uns dafür ein, die Erderhitzung auf maximal 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. An der Seite weiterer großer Umweltverbände betreiben wir Mobilisierung und Lobbyarbeit für mehr Klimaschutz.
www.naturfreunde.de/klimaschutz

Kinder- und Jugendarbeit

Die Naturfreundejugend bietet als eigenständiger Jugendverband der NaturFreunde ein umfassendes Angebot für junge Menschen: von Kinder- und Jugendfreizeiten über Umweltbildung und internationale Jugendbegegnungen bis hin zu politischem Engagement für Klimaschutz, Kinderrechte und Jugendbeteiligung. **www.naturfreundejugend.de**

Natursport

Aktive und soziale Naturerlebnisse bieten knapp 1.300 Natursport-Trainer*innen des Verbands an. Motivierte Trainer*innen aus jährlich über 30 Abschlusslehrgängen ermöglichen ein ressourcenschonendes Natursporterlebnis. **www.naturfreunde.de/natursport**

Frieden

Unser Friedensengagement ist ebenso vielfältig wie sichtbar: Die Proteste finden an Orten wie dem Bundeskanzler*innenamt

ebenso statt wie auf der von uns organisierten größten Friedensdemonstration Deutschlands »Frieden in Bewegung«. www.naturfreunde.de/frieden

Arbeit gegen Rassismus

Die Fachstelle Radikalisierungsprävention und Engagement im Naturschutz (FARN) informiert, berät und unterstützt Personen und Organisationen aus dem Umwelt- und Naturschutz sowie der Landwirtschaft, die von extrem rechten oder völkischen Äußerungen oder Handlungen betroffen sind und sich dagegen einsetzen wollen. www.farn.de

Internationales Engagement

Unser Verständnis von internationaler Solidarität leben wir in Treffen mit Freund*innen aus vielen Ländern, im gemeinsamen Erleben und Bewegen. Unsere Projekte mit NaturFreund*innen in den Ländern des Globalen Südens kommen den Menschen und der Natur zugute. www.naturfreunde.de/global

Kultur und Bildung

Wir NaturFreunde orientieren uns an einem umfassenden Kulturbegriff. Er beinhaltet Bildungs-, Musik-, Kunst-, Natur- sowie Sportaspekte und hat einen gesellschaftspolitischen Anspruch. www.naturfreunde.de/kultur

Ein Testament oder ein Vermächtnis sind auf die fernere Zukunft ausgerichtete Entscheidungen. Daher kann es vorkommen, dass im Erbfall ein zeitlich begrenztes Projekt nicht mehr durchgeführt wird. Wenn ein nicht mehr bestehendes Projekt als Zuwendungszweck angegeben war, geht das Vermächtnis an die NaturFreunde zur freien Verfügung.
Allgemein ist ein Vermächtnis ohne Zweckbindung hilfreicher, weil dann frei entschieden werden kann, wo es am dringendsten benötigt wird, um das Fortbestehen der NaturFreunde-Arbeit zu sichern.

»Freizeiten der Naturfreundejugend sind wichtige Freiräume und Lernorte für Kinder und Jugendliche. Hier können sie sich in der Natur ausprobieren, Gemeinschaft leben und Mitbestimmung erlernen. Eine Teilnahme sollte auch zukünftig allen jungen Menschen, unabhängig vom Geld, ermöglicht werden.«

Lukas, Naturfreundejugend Deutschlands

Häufig gestellte Fragen

Kann ich festlegen, wofür die NaturFreunde mein Geld einsetzen sollen?

Wie bei einer regulären Spende kannst du auch in deinem Vermächtnis den Zweck bestimmen, für den die NaturFreunde sich mit dem vererbten Betrag einsetzen sollen, zum Beispiel für die Kinder- und Jugendarbeit (siehe Seite 34).
Für eine vielfältige Organisation wie die NaturFreunde, die sich immer neuen Herausforderungen stellt und aktuellen gesellschaftspolitischen Themen widmet, ist eine allgemeine Zuwendung ohne Zweckbindung hilfreicher. Dann kann frei entschieden werden, wo am dringendsten Unterstützung benötigt wird, um die satzungsgemäßen Aufgaben umzusetzen.

Kann ich ein Testament ändern oder widerrufen?

Du kannst frei über deinen Letzten Willen bestimmen. Dein handschriftliches Testament kannst du jederzeit widerrufen, indem du ein neues Testament verfasst. Damit wird das vorher verfasste Testament automatisch unwirksam. Um sicher zu gehen, dass es keine Missverständnisse gibt, vernichte das vorherige Testament oder kennzeichne es als ungültig.
Ein notarielles Testament gilt als widerrufen, wenn es aus der amtlichen Verwahrung an den*die Erblasser*in zurückgegeben wird. Du kannst dann ersatzweise entweder erneut ein notarielles oder ein handschriftliches Testament verfassen.
Ein zeitlich späteres Testament, das im Widerspruch zu dem notariellen Testament steht, hebt das notarielle Testament auf.

Kann ich den NaturFreunden auch Immobilien oder Wertgegenstände vermachen?

Grundsätzlich kannst du frei festlegen, was du wem vermachen möchtest. Solltest du eine Gliederung wie eine Ortsgruppe bedenken wollen, nimm bitte vor Verfassen deines Letzten Willens zu dieser Kontakt auf, damit sie deinen Wünschen entsprechend das Erbe einsetzen kann. Die Adressen der NaturFreunde-Landesverbände und die Kontaktdaten der NaturFreunde-Ortsgruppen findest du auf www.naturfreunde.de.

Wie erfahren die NaturFreunde von meinem Testament?

Nach Eröffnung des Testaments informiert die Nachlassverwaltung alle Erb*innen und Vermächtnisnehmer*innen. Dies gilt sowohl für das handschriftliche als auch für das notariell verfasste Testament. Ein Testament, das nicht in amtliche Verwahrung gegeben wurde, muss von der Person, die es in persönlicher Verwahrung hat oder findet, beim Nachlassgericht abgegeben werden.

Beraten mich die NaturFreunde bei der Testamentsgestaltung?

Leider können und dürfen wir als gemeinnützige Organisation dir keinen rechtlichen Beratungsservice anbieten. Bitte kontaktiere für die individuelle rechtliche Beratung eine Rechtsanwält*in, am besten eine*n Fachanwält*in oder eine*n Notar*in.

Worin besteht der Unterschied zwischen »vermachen« und »vererben«?

Während sich bei einer*m Erbberechtigten der Anspruch auf einen Teil der Erbschaft bezieht, hat der*die Vermächtnisnehmer*in keinen Erbanspruch, sondern ihr*ihm wird nur ein einzelner Nachlassgegenstand vermacht. Dieser Gegenstand oder Geldbetrag ist genau im Testament benannt.

Ich habe gar nicht so viel, was ich vererben könnte. Macht es dann auch Sinn, die NaturFreunde in mein Testament aufzunehmen?

Ja, auch mit kleineren Beträgen kannst du die Arbeit der NaturFreunde unterstützen. Durch die Steuerbefreiung gemeinnütziger Organisationen kommt das Geld in vollem Umfang an.

Wie kann ich die NaturFreunde in mein Testament aufnehmen?

Du hast verschiedene Möglichkeiten, die NaturFreunde in dein Testament aufzunehmen: Du kannst sie als Alleinerben, als Miterben (also gemeinsam mit anderen) oder als Vermächtnisnehmer bedenken. In all diesen Fällen kommt dein Nachlass vollständig der Arbeit der NaturFreunde zugute. Denn als gemeinnützige Organisation sind wir von der Erbschaftssteuer befreit.

Die unkomplizierteste Art ist ein Vermächtnis, da es die geringste Einschränkung für deine Erb*innen bedeutet und die NaturFreunde mit keinen weiteren Pflichten in Anspruch nimmt.

Weitere Informationen zu dem Thema »Erbe und Vererben« sowie hilfreiche Unterlagen wie Übersichten und Checklisten haben wir für dich zusammengestellt unter:
www.naturfreunde.de/testament

Notizen

IMPRESSUM

NaturFreunde Deutschlands e.V.
Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur
Warschauer Str. 58a/59a, 10243 Berlin
Telefon (030) 29 77 32 -60, Fax -80
info@naturfreunde.de
www.naturfreunde.de

Vereinsregister Berlin-Charlottenburg
VR 25775 B
USt-IdNr.: DE 234517754
Bundesgeschäftsführerin: Maritta Strasser (V.i.S.d.P.)
Konzeption und Redaktion: Barbara Stocker
Rechtliche Beratung: RA Tilmann Schwenke

Gestaltung: BAR PACIFICO/, Anky Brandt, Etienne Girardet
Druck: Oktoberdruck
Bildnachweise: U1: ©Marijan Murat, U2: ©Jana Pittelkow, S.1: ©Friedhelm Fett, S.2: ©Leo Heidemann, S.5: ©view – die agentur, S.6: ©Carola Bass, S.9: ©Naturfreundejugend Deutschlands, S.16: ©Naturfreundejugend Thüringen, S.20: ©Kai Niebert, S.24: ©Ursula Georg, S.27: ©Anne Wolf/NaturFreunde Dresden, S.30: ©NaturFreunde Memmingen, S.32: ©Gerd Süßbier/NaturFreunde Freiburg, S.33: ©Naturfreunde Freiburg, S.34: ©Naturfreundejugend Württemberg, S.36: ©Naturfreundejugend Deutschlands, U3: ©NaturFreunde Berlin, U4: ©Marijan Murat

Die NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, Sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e.V. sind anerkannt als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft, zuletzt mit Bescheid des Finanzamtes Berlin für Körperschaften vom 20.12.2018.

Diese Broschüre ersetzt keine individuelle, juristische Beratung. Diese erhältst du bei einem*r Rechtsanwält*in, Notar*in oder Steuerberater*in. Die NaturFreunde Deutschlands übernehmen keine Haftung durch diese Broschüre.

2021

Wenn du die Arbeit der NaturFreunde Deutschlands unterstützen möchtest, richte deine Spende bitte an folgendes Konto:

NaturFreunde Deutschlands e.V.
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE78 3702 0500 0008 7070 00

Bei Fragen sind wir gerne für dich da
Barbara Stocker
Telefon: 030 29 77 32 – 87
testament@naturfreunde.de

Initiative Transparente Zivilgesellschaft

NaturFreunde Deutschlands e.V.

Verband für Umweltschutz,
sanften Tourismus, Sport und Kultur

www.naturfreunde.de

NaturFreunde DEUTSCHLANDS